

Füllen Sie bitte den Antrag mit Schreibmaschine oder mit Kugelschreiber in Druckschrift aus.
Prüfen Sie bitte vor der Absendung, ob der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Für Rückfragen ☎ (0208) 4507 – (0) oder – 280 / 252, 📠 (0208) 4507 - 181

Gebühren und Beiträge werden auf der Grundlage des 'Telekommunikationsgesetzes' (TKG) und des 'Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten' (EMVG) erhoben.

Eingangsstempel Bundesnetzagentur

Erläuterungen zu den Randziffern siehe Seite 2

An die
Bundesnetzagentur
Außenstelle Köln
Postfach 10 03 51
45403 Mülheim

Antrag auf Frequenzzuteilung zum Betreiben einer beweglichen Funkstelle des Binnenschiffahrtsfunks in dem unten angegebenen Umfang an Bord der/des

Motoryacht, Segelyacht, Fähre, Tankers, Frachtschiffes, Fahrgastschiffes, _____

Name des Schiffes ?		Bestand oder besteht bereits eine Frequenzzuteilung für dieses Schiff? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Schiffseigner (ggf. laut Schiffsregister) mit Anschrift ?		Geburtsdatum ?	
Straße / HsNr.		mit Rufzeichen / Unterscheidungssignal ?	
PLZ / Wohnort		Vermessung	
Für telefonische Rückfragen tagsüber erreichbar unter		Länge ü.A. (m)	
Name und Adresse eines Empfangsbevollmächtigten (falls nicht mit Antragsteller identisch): ?		Breite (m)	
		Zahl der Personen an Bord:	
		Vorgesehenes Datum ?	
Angaben zur Kontaktperson für Rückfragen des MRCC Bremen und ITU in Notfällen ?		der Inbetriebnahme: <input type="checkbox"/> sofort, <input type="checkbox"/> später	
Name der Person / Firma		zum _____	
Straße / HsNr.		Heimathafen / Liegeplatz des Schiffes ?	
PLZ / Wohnort		amtliche Schiffsnummer ?	
Für telefonische Rückfragen tagsüber erreichbar		Öffentlicher Nachrichtenaustausch ? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bemerkungen: ?			
UKW-Funkausrüstung ?		Zahl	
Hersteller/Inverkehrbringer; Typenbezeichnung		Zulassungs-/Referenz-Nr. ?	
Art der Funkanlage(n)			
Festinstallation		tragbar	
AIS			
1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ort, Datum der Antragstellung		Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers (ggf. Firmenstempel u. HR-Auszug!)	

Vermerke der Bundesnetzagentur

Rufzeichen	MMSI	Zut.-Nr. 31 80	KAZE 901140
------------	------	----------------	-------------

Ausfüllhinweise
zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für das
Betreiben einer beweglichen Funkstelle des Binnenschiffahrtswalks

Erläuterungen zu den Randziffern

- ① Bitte den Schiffsnamen eintragen, nicht Registriernummern o.ä.
- ② Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des Schiffseigentümers (bei Firmen Name und Anschrift des Unternehmens) ein. Bei Eigentümergemeinschaften sind die Unterschriften aller Eigentümer erforderlich.
- ③ Nur bei natürlichen Personen.
- ④ Tragen Sie hier ggf. Namen und Anschrift eines Bevollmächtigten (z.B. Schiffsausrüster) ein. Bitte eine besondere Erklärung zur Erteilung der Vollmacht und zur Übernahme der Verpflichtung beifügen. Die Erklärung ist vom Schiffseigner und dem Bevollmächtigten zu unterschreiben.
- ⑤ Diese Angaben werden zusätzlich bei der internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) gespeichert, damit bei einer Meldung im Seenotfall eine Kontaktaufnahme zu dieser Person erfolgen kann.
- ⑥ Tragen Sie bitte das Rufzeichen oder, wenn das Schiff im Seeschiffsregister eingetragen ist, das Unterscheidungssignal ein. Fügen Sie im letzteren Fall bitte unbedingt eine Ablichtung des Schiffszertifikats bei.
- ⑦ Geben Sie bitte an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll; rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Die Pflicht zur Zahlung der Frequenzzuteilungsgebühren und Frequenznutzungsbeiträge sowie der Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die genannten Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und auch dann fällig, wenn die zugeteilten Frequenzen nicht genutzt werden.
- ⑧ Geben Sie hier bitte den Heimathafen (kommerzielle Schifffahrt) bzw. den Liegeplatz (Freizeitschifffahrt) an. Die Bundesnetzagentur ist nur für Schiffe mit deutschen Heimathäfen zuständig, andernfalls wenden Sie sich bitte an die entsprechende ausländische Verwaltung.
- ⑨ Amtliche Schiffsnummern (Europaanummern, 8-stellig) werden für die kommerzielle Schifffahrt vergeben. Registrier-, Typ- oder Versicherungsnummern oder dergleichen für die Freizeitschifffahrt sind nicht anzugeben.
- ⑩ Der Abrechnungsvertrag muss gesondert abgeschlossen werden, geben Sie bitte auch die Kennung der Abrechnungsgesellschaft an.
- ①① Raum für kurze Mitteilungen (z.B. bei der Übernahme von Schiffsfunkstellen)
- ①② Tragbare Funkgeräte werden ausschließlich nur zusätzlich zu fest installierten und nicht für sogenannte „Kleinfahrzeuge“ zugeteilt. Kleinfahrzeuge sind z.B. Yachten unter 20 m Länge.
- ①③ Falls Sie die Zulassungs- bzw. Referenznummer nicht Ihren Unterlagen entnehmen können, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Fachhändler oder dem Verkäufer der Funkanlage.

Hinweis

Es dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die den jeweiligen Vorschriften für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Nur wenn die Funkstelle ausschließlich aus Funkanlagen des Binnenschiffahrtswalks besteht, ist der Antrag an die Bundesnetzagentur, Außenstelle Mülheim, zu richten. In allen anderen Fällen (auch bei sogenannten Kombigeräten) richten Sie Ihren Antrag bitte an die Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg. Es ist grundsätzlich nur ein Antrag erforderlich.

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz §§ 13 und 14:

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der uns zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Frequenzzuteilung gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung für das Betreiben einer Schiffsfunkstelle kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben ist ein Erstellen der beantragten Frequenzzuteilung nicht möglich, die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert.